

AMTSBLATT

für die Gemeinde Bestensee

Der „Bestwiner“



mit Ortsteil Pätz

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH

10557 Berlin, Werftstraße 2, Tel.: (030) 28 09 93 45 • Fax: (030) 57 79 58 18 • Auflage: 4.100

Herausgeber des Amtsblattes: Gemeinde Bestensee, Eichhornstr. 4-5, 15741 Bestensee, Tel.: (033763) 998-0

verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister der Gemeinde Bestensee

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen des Amtsblattes für die Gemeinde Bestensee – Der „Bestwiner“:

Das Amtsblatt erscheint einmal im Monat und ist für die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner im Rathaus der Gemeinde Bestensee, Eichhornstr. 4-5, im Bürgerbüro während der öffentlichen Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter der oben genannten Anschrift der Gemeinde Bestensee bezogen werden.

29. Jahrgang

Ausgabe Nr. 5

Bestensee, den 26. Mai 2021

INHALTSVERZEICHNIS DES AMTLICHEN TEILS

Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee am 27.04.2021

Beschlussvorlagen

- B 11/04/21 – Neuerlass der Satzung der Gemeinde Bestensee zur Benutzung der Kindertagesstätten, zur Inanspruchnahme Kindertagesbetreuung sowie zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren – Kita-Satzung..... Seite 2
- B 12/04/21 – Bebauungsplan „Seeterrassen Pätz“ – Offenlagebeschluss Seeterrassen..... Seite 10
- B 13/04/21 – Bebauungsplan „Seeterrassen Pätz“ – Offenlagebeschluss Markthalle Seite 10
- B 14/04/21 – Vorgehensweise bei der Übertragung von Arrondierungsflächen Seite 11
- B 15/04/21 – Vorgehensweise bei der Übertragung kommunaler Grundstücke..... Seite 11
- B 16/04/21 – Neuerlass der Satzung zum Schutz der Bäume und Hecken als geschützte Landschaftsbestandteile der Gemeinde Bestensee (Bestenseer Baumschutzsatzung – BbaumSchS) Seite 12

Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 10.12.2019
Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes „Markthalle Pätz an der B 179“ Gemarkung Pätz, Gemeinde Bestensee Seite 15
- Bekanntmachung gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 10.12.2019
Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes „Seeterrassen Pätz“ Gemarkung Pätz, Gemeinde Bestensee Seite 16
- Bekanntmachung gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 10.12.2019 über das
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Spreewaldstraße 1 A“ Gemarkung Bestensee, Gemeinde Bestensee Seite 18

AMTLICHER TEIL

Der Gemeindevertretung lagen in der öffentlichen Gemeindevertreterversammlung am 27.04.2021 nachfolgende Beschlussvorlagen vor und die Abstimmung erfolgte mit 19 von 19 Gemeindevertretern.

Öffentliche Sitzung

Beschlussvorlagen

B 11/04/21 – Neuerlass der Satzung der Gemeinde Bestensee zur Benutzung der Kindertagesstätten, zur Inanspruchnahme Kindertagesbetreuung sowie zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren – Kita-Satzung

Vor Beschlussfassung der Kita-Satzung wurde zur Geschwisterkind-Regelung mit 10 % bzw. 20% auf Antrag der Fraktion WIR! namentlich abgestimmt.

Abstimmung zur 10 %-Regelung:

Klaus-Dieter Quasdorf	–	Enthaltung
Annette Lehmann	–	Ja
Peter Neumann	–	Ja
Alexander Neumann	–	Ja
Heiko Flieger	–	Ja
Matthias Höppe	–	Ja
Anja Kolbatz-Thiel	–	Nein
Jürgen Ostländer	–	Ja
Dietmar Gutzeit	–	Ja
Steffen Eberst	–	Ja
Daniel Eberlein	–	Nein
Frank Deichmann	–	Nein
Annett Wolf	–	Nein
Hardy Pöschk	–	Ja
Dr. Claus Weißlau	–	Ja
Monika von der Lippe	–	Nein
Kerstin Rubenbauer	–	Ja
Oliver Calov	–	Nein
Sylvia Bothe	–	Nein

Abstimmungsergebnis 10 %-Regelung:

11 Ja-Stimmen
7 Nein-Stimmen
1 Stimmenthaltung

Somit wird in der Kita-Satzung die 10 % Geschwister-Regelung angewandt.

B 12/04/21 – Bebauungsplan „Seeterrassen Pätz“ – Offenlagebeschluss Seeterrassen

B 13/04/21 – Bebauungsplan „Seeterrassen Pätz“ – Offenlagebeschluss Markthalle

B 14/04/21 – Vorgehensweise bei der Übertragung von Arrondierungsflächen

B 15/04/21 – Vorgehensweise bei der Übertragung kommunaler Grundstücke

B 16/04/21 – Neuerlass der Satzung zum Schutz der Bäume und Hecken als geschützte Landschaftsbestandteile der Gemeinde Bestensee (Bestenseer Baumschutzsatzung – BbaumSchS)

Anträge der Fraktionen und Gemeindevertreter

Antrag Fraktion WIR!

– Dauerhafte Sicherung der Flächen in der Motzener Str. 3/3a für eine städteplanerisch geordnete Siedlungsentwicklung in unserer Gemeinde

Antrag Fraktion Plan Bestensee und UBBP

– Beauftragung der Verwaltung zur Prüfung von Maßnahmen bezüglich Anhebung der Platzkapazität in der Grundschule von 395 auf 531 Schüler

Gemeinsamer Antrag Fraktion DieLinke und Fraktion WIR!

– Ausschreibung Verkehrskonzept

*Rubenbauer
Vorsitzende der Gemeindevertretung*

Satzung der Gemeinde Bestensee zur Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten, zur Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung sowie zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren

– Kita-Satzung –

Präambel

Auf der Grundlage der
– §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf);
– §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe;
– § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg – KitaG);
– Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) in der jeweils geltenden Fassung
hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung vom 27.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trä-

gerschaft der Gemeinde Bestensee werden Elternbeiträge entsprechend § 17 KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Kita-Satzung erhoben.
(2) Die Gemeinde Bestensee betreibt Kindertagesstätten in Form von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten als öffentliche Einrichtungen.
(3) Darüber hinaus gewährleistet die Gemeinde Bestensee im Auftrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (hier: Landkreis Dahme-Spreewald) Angebote in der Kindertagespflege. Die Beiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege richten sich nach der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald in der jeweils geltenden Fassung. Die Beitragserhebung erfolgt durch die Gemeinde Bestensee.
(4) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen im Krippen- und Kindergartenbereich haben die Kostenbeitragspflichtigen einen Zuschuss zu zahlen. Die Regelung zur Erhebung des Essgeldes ist Bestandteil dieser Kita-Satzung (§ 10).

AMTLICHER TEIL

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Vorrang bei der Aufnahme in die Kindertagesstätten der Gemeinde Bestensee genießen die Kinder der Wohnortgemeinde Bestensee. Soweit ausreichend freie Plätze vorhanden sind, können bei Vorliegen des Rechtsanspruches auch Kinder aus anderen Gemeinden des Landes Brandenburg aufgenommen werden. Die Bereitstellung eines konkreten Platzes in der gewünschten Einrichtung für ein Kind aus einer anderen Gemeinde kann durch die Gemeinde Bestensee abgelehnt werden, sofern ansonsten die Rechtsanspruchserfüllung für gemeindeangehörige Kinder nicht vorrangig sichergestellt werden kann, weil keine geeigneten Plätze (entsprechende Altersgruppe des Kindes oder spezifischer Betreuungsbedarf) mehr in der gewünschten Einrichtung tatsächlich vorhanden oder verfügbar sind (Kapazitätserschöpfung).
- (2) Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss der Gemeinde von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches sowie eine Bestätigung der Kostenübernahme vorgelegt werden.
- (3) Die Anmeldung zur Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Bestensee oder in einer Tagespflegestelle erfolgt durch schriftliche Antragstellung der Personensorgeberechtigten/Eltern frühestens mit der Geburt des Kindes bei der Gemeinde Bestensee.
- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt bei Vorliegen des Rechtsanspruches als

Kinderkrippenkind –	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
Kindergartenkind –	Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
Hortkind –	Kinder ab Schuleintritt, je nach Rechtsanspruch
- (5) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Bestensee und den Personensorgeberechtigten des Kindes mit Festlegung des vereinbarten Betreuungsumfanges unter Berücksichtigung des festgestellten Rechtsanspruches.
- (6) Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen. Bei einem Wechsel des Kindes aus dem Kindergartenbereich in den Hort ist der Neuabschluss eines Betreuungsvertrages nach vorheriger Antragstellung bei der Gemeindeverwaltung Bestensee erforderlich.

§ 3

Betreuungsumfang

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der auf der Grundlage des Rechtsanspruches ermittelt wird.
- (2) Folgende Staffellungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung maßgebend:

– Krippe/Kindergarten:	
tägliches Betreuungsumfang	wöchentlicher Betreuungsumfang
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden,
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden,
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden,
bis 10 Stunden und mehr	bis 50 Stunden und mehr,
– Hort:	
täglicher Betreuungsumfang	wöchentlichen Betreuungsumfang
bis 2 Stunden	bis 10 Stunden,
bis 3 Stunden	bis 15 Stunden,
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden,
bis 5 Stunden	bis 25 Stunden,
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden.

Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kinderbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit den pädagogischen Fachkräften zu vereinbaren (Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen; Bring- und Abholzeiten).

- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten in der Regel bis zum 10. des Vormonats beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einer Änderung zum Betreuungsvertrag festgelegt. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.
- (4) Während eventuell festgelegter Sommer-Schließzeiten einer Kindertagesstätte der Gemeinde Bestensee prüft die Gemeinde auf Antrag der Eltern, ob eine Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte möglich ist. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte. Zum Jahreswechsel bleiben die Kindertagesstätten geschlossen.
- (5) Pro Kita-Jahr kann es in jeder Kindertagesstätte der Gemeinde Bestensee einen betreuungsfreien Tag zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Personals geben.
- (6) Die Schließzeiten der Kindertagesstätten sollen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben werden.

§ 4

Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtig nach § 17 Abs. 1 Kita-Gesetz sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Elternbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres anrechnungsfähigen Netto-Einkommens erhoben. Im Betreuungsvertrag ist festzulegen, wessen Einkommen des personensorgeberechtigten Elternteils und in welchem prozentualen Umfang zu berücksichtigen ist. Trennen sich die Eltern erst nach Abschluss des Betreuungsvertrages, ist dieser entsprechend anzupassen.

§ 5

Entstehung der Elternbeitragspflicht

- (1) Ab dem vertraglich vereinbarten Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung besteht die Elternbeitragspflicht. Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben, d. h. insbesondere im Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätten, bei Urlaub des Kindes sowie in den Schulferien. Die Beitragspflicht besteht auch während der Eingewöhnungszeit.
- (2) Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Elternbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Betrag fällig.
- (3) Die Elternbeiträge und das Essengeld werden für 12 Monate erhoben. Der Elternbeitrag ist bis zum 10. eines Monats fällig.
- (4) Die Elternbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (5) Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid.

§ 6

Freistellung von Elternbeiträgen

- (1) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesstätten kein Elternbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben von der Kita-Satzung unberührt.
- (2) Im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung sind keine Elternbeiträge zu zahlen.
- (3) Von Eltern, die für ihr Kind Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten,

AMTLICHER TEIL

wird kein Elternbeitrag erhoben.

- (4) Keine Elternbeiträge sind zu zahlen, wenn die Kindeseltern
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
 - Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe),
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - einen Kinderzuschlag zum Kindergeld gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz,
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten und
 - wenn das anrechnungsfähige Netto-Haushaltseinkommen der im Haushalt des Kindes lebenden Eltern jährlich nicht mehr als 20.000,00 € beträgt (Geringverdienende).
- (5) Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII wird in anderen Fällen auf Antrag der Elternbeitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (6) Um die Elternbeitragsbefreiung gemäß Absatz 4 feststellen zu können, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, der Gemeinde Bestensee Auskunft darüber zu geben, ob sie oder das Kind
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
 - Geringverdienende im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 3 KitaBBV sind.
- (7) Die Personensorgeberechtigten legen der Gemeinde Bestensee für die Prüfung nach Absatz 6 entsprechende Nachweise vor, aus denen sich eine Unzumutbarkeit gemäß Absatz 4 ergibt. Der Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage folgender Dokumente erbracht werden:
 - Leistungsbescheid über den Empfang einer der in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen,
 - Lohnsteuerbescheinigung,
 - Verdienstbescheinigung,
 - Steuerbescheid.
- (8) Eine Elternbeitragsbefreiung kann erst ab dem Monat erfolgen, in dem alle nötigen Nachweise gemäß § 6 Absatz 7 vollständig in der Gemeinde Bestensee vorliegen. Haben die Voraussetzungen der Beitragsbefreiung bereits vor der Nachweiserbringung vorgelegen, besteht für die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit der Antragstellung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII bei dem Landkreis Dahme-Spreewald als örtlich zuständigem Jugendhilfeträger. Die Gemeinde Bestensee hat die Personensorgeberechtigten auf diese Antragstellung hinzuweisen. Eine Erstattung der Elternbeiträge durch die Gemeinde Bestensee findet in diesen Fällen nicht statt.
- (9) Bei nicht rechtzeitiger Vorlage weiterführender Belege, die eine Elternbeitragsbefreiung zur Folge haben, wird ein Elternbeitrag gemäß der Kita-Satzung der Gemeinde Bestensee nach der ersten Einkommensstufe festgesetzt. § 6 Absatz 8 bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Maßstab für den Elternbeitrag

- (1) Elternbeiträge bemessen sich nach
 - dem anrechenbaren Einkommen der Eltern,
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang.
- (2) Als unterhaltsberechtigten Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, für die die Personensorgeberechtigten Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben.

- (3) Bestandteil der Elternbeitragssetzung sind die als Anlagen 1–3 beigelegten Elternbeitragstabellen für den Krippen-, Kita- und den Hortbereich, die nach den im vorstehenden Absatz benannten Kriterien gestaffelt sind.
- (4) Der Elternbeitrag vermindert sich, ausgehend von den Elternbeitragstabellen für ein Kind (Anlagen 1–3), bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind für jedes betreute Kind um 10 %. Ein Beitrag wird ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern nicht erhoben.

Prozentuale Reduzierung	
Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind
1	100 %
2	90 %
3	80 %
4	70 %
5	60 %
6	Beitragsfreiheit

Die Beträge werden auf volle Euro auf- oder abgerundet.

- (5) Entsprechend des täglichen Betreuungsumfangs ergibt sich folgende prozentuale Staffelung des Elternbeitrags:

Krippe und Kindergarten	
Betreuungszeit pro Tag/pro Woche	Beitragsatz
Bis zu 4 h/bis 20 h	70 %
bis zu 6 h/bis 30 h	80 %
bis zu 8 h/bis 40 h	90 %
bis zu 10 h und mehr/bis 50 h und mehr	100 %

Hort	
Betreuungszeit pro Tag/pro Woche	Beitragsatz
Bis zu 2 h/bis zu 10 h	60 %
bis zu 3 h/bis zu 15 h	70 %
bis zu 4 h/bis zu 20 h	80 %
bis zu 5 h/bis zu 25 h	90 %
bis zu 6 h/bis zu 30 h	100 %

Die Beträge werden auf volle Euro auf- oder abgerundet.

- (6) Für die Zeit der Schulferien und an schulfreien Tagen kann in begründeten Fällen eine verlängerte Hort-Betreuungszeit vereinbart werden. Hierfür sind von den Personensorgeberechtigten bzw. Eltern ein formloser Antrag sowie aktuelle Arbeitgeberbescheinigungen bei der Hortleitung bis 4 Wochen vor den jeweiligen Ferien zur Prüfung einzureichen. Gesonderte Gebühren für den Mehrbedarf fallen nicht an.
- (7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit erheblich oder wiederholt überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindertagesstätte verlängert werden, wird von den Elternbeitragspflichtigen ein Beitrag in Höhe von € 25,00 je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit erheblich oder wiederholt überschritten, wird von den Elternbeitragspflichtigen je angefangene Stunde ein zusätzlicher Beitrag von € 10,00 erhoben.

AMTLICHER TEIL

§ 8

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags

- (1) Maßgeblich ist das aktuelle Einkommen der Eltern im laufenden Kalenderjahr.
- (2) Berücksichtigungsfähig ist nur das tatsächlich verfügbare Jahres-Haushaltsnettoeinkommen der- oder desjenigen Elternteils, der oder die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt oder leben.
- (3) Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte entsprechend §§ 82 Abs. 1 und 2 sowie 83 und 84 SGB XII. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (4) Im Regelfall sind zum Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen, so z. B.:
 - Renten, Unterhaltsleistungen an die Elternbeitragspflichtigen einschließlich Kindesunterhalt für das betreute Kind,
 - Elterngeld gem. § 10 BEEG (ab einer Höhe von € 300,00 pro Kind und Monat, bei Elterngeld Plus ab einer Höhe von € 150,00 pro Kind und Monat oder bei Mehrlingsgeburten ab dem nach der Zahl der geborenen Kinder vervielfachten Betrag),
 - Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeit- und Waisenrenten,
 - Einnahmen nach dem SGB III, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Kranken-, Mutterschafts-, Übergangs-, Verletztengeld und Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss,
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen.
- (5) Ausgenommen davon und nicht als Einkommen zu rechnen sind:
 - Kindergeld,
 - Kindeseinkommen,
 - Leistungen nach dem SGB XII,
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
 - Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,
 - Pflegegeld,
 - Bildungskredite, Bafög-Leistungen, Ausbildungsgeld nach § 122 SGB VIII,
 - Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz und Baukindergeld des Bundes,
 - Einnahmen, die nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder Nr. 26b EStG steuerfrei sind bis zu monatlich € 200,00.
- (6) Für das zu berücksichtigende Netto-Einkommen sind von dem gemäß Absatz 4 und 5 ermittelten Einkommen abzusetzen:
 - auf das Einkommen entrichtete Steuern und der Solidaritätszuschlag,
 - Pflichtbeiträge zu Sozialversicherungen einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten.
- (7) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung ge-

genüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 7 Abs. 4 dieser Elternbeitragsatzung Berücksichtigung findet (Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie).

- (8) Bei abhängig Beschäftigten wird der Pauschbetrag für Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in Abzug gebracht. Höhere Werbungskosten werden abgezogen, wenn sie durch einen Steuerbescheid festgestellt sind.

§ 9

Nachweis des maßgeblichen Einkommens

- (1) Die Elternbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch aktuelle Entgeltnachweise, Einkommenssteuerbescheide, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide.
- (2) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach bei Änderungen der familiären oder wirtschaftlichen Situation, die zu einer Beitragsänderung führen, der Gemeinde Bestensee Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die höchste Einkommensstufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.
- (3) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommensselbstschätzung (Gewinn) auszugehen. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen.
- (4) Geeignete Nachweise sind insbesondere:
 - aktueller Gehaltsnachweis, monatliche Entgeltbescheinigungen,
 - Einkommensteuerbescheid sowie
 - Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.
- (5) Die Elternbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- (6) Werden vom bzw. von den Elternbeitragspflichtigen die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorgelegt, ist für das Kind bzw. die Kinder der jeweilige Höchstbeitrag zu zahlen.
- (7) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Gemeinde Bestensee den Elternbeitragspflichtigen gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt.
- (8) Auf Antrag der Elternbeitragspflichtigen und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung des Elternbeitrags. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn das veränderte Einkommen der Elternbeitragspflichtigen eine andere Stufe des anzurechnenden Einkommens als zur vorangegangenen Festsetzung bewirkt. Eine Minderung der Gebühren kann frühestens ab dem der Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten nachfolgenden Monats erfolgen, insofern die Einkommenserklärung bis zum 10. des Monats in der Gemeindeverwaltung vorliegt. Eine Gebührenerhöhung wird ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen für einen höheren Elternbeitrag wirksam (auch rückwirkend).
- (9) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat. Bei nahtlosem

AMTLICHER TEIL

Übergang vom Kindergarten in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung des Elternbeitrags für den Hort ab dem Monat, in welchem überwiegend bereits die Hortbetreuung stattfindet.

§ 10

Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)

- (1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen im Altersbereich bis zur Einschulung ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Der Zuschuss ist monatlich bis zum 10. des übernächsten Monats fällig. Das Essengeld beträgt € 1,75 pro Mahlzeit (durchschnittliche häusliche Ersparnis).
- (2) Die Aufwendungen für Frühstück, Vesper und Getränke sind bereits in den Elternbeiträgen enthalten.
- (3) Eltern, die mit dem Kind in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten auf einen beim zuständigen Sozialhilfeträger zu stellenden Antrag nach § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII einen Zuschuss zum Essengeld.

§ 11

Gastkinder

Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Gemeinde Bestensee haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte unter der Voraussetzung, dass Kapazitäten zur Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Bestensee vorhanden sind. Grundsätzlich richten sich die Elternbeiträge nach dieser Kita-Satzung. Essengeld ist in Höhe von € 1,75 pro Tag zu zahlen. Werden die für die Bestimmung des Elternbeitrages erforderlichen Einkommensnachweise nicht vor Aufnahme des Kindes vorgelegt, sind pro Monat pauschal € 79 zu entrichten. Dieser Monatssatz wurde auf der Grundlage eines mittleren Einkommens bei Zugrundelegung von durchschnittlich 21 Werktagen ermittelt (Einkommensstufe bis 44.000 €, s. Anlagen 1–3).

§ 12

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelnun-

gen im Betreuungsvertrag.

§ 13

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldezeiten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gemeinde Bestensee ist zulässig, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.
- (4) Im Betreuungsvertrag werden die Personensorgeberechtigten über ihre Betroffenenrechte nach der DSGVO informiert.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Elternbeitragsatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Die Kita-Satzung der Gemeinde Bestensee vom 16.12.2010 tritt außer Kraft.
- (2) Die dieser Kita-Satzung beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Anlage 1 – Elternbeitragstabelle Kinderkrippe

Anlage 2 – Elternbeitragstabelle Kindergarten

Anlage 3 – Elternbeitragstabelle Hort

Bestensee, 27.04.2021

*Quasdorf
Bürgermeister*

AMTLICHER TEIL

Anlage 1 – Elternbeitragstabelle Kinderkrippe																				
Nettoeinkommen	Kinderkrippe																			
	1 Kind				2 Kinder				3 Kinder				4 Kinder				5 Kinder			
	bis zu 4h	bis zu 6h	bis zu 8h	bis zu 10h und mehr	bis zu 4h	bis zu 6h	bis zu 8h	bis zu 10h und mehr	bis zu 4h	bis zu 6h	bis zu 8h	bis zu 10h und mehr	bis zu 4h	bis zu 6h	bis zu 8h	bis zu 10h und mehr	bis zu 4h	bis zu 6h	bis zu 8h	bis zu 10h und mehr
0,00 € bis 20.000,00 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20.000,01 € bis 23.000,00 €	13	15	17	19	11	13	15	17	10	12	13	15	9	10	11	13	7	8	9	11
23.000,01 € bis 26.000,00 €	25	28	32	36	22	25	28	32	19	22	25	28	17	20	22	25	14	16	18	21
26.000,01 € bis 29.000,00 €	38	44	49	55	34	39	44	49	30	35	39	44	26	30	34	38	23	26	29	33
29.000,01 € bis 32.000,00 €	51	58	65	73	45	52	58	65	40	46	52	58	35	40	45	51	30	34	38	43
32.000,01 € bis 35.000,00 €	63	72	81	91	56	64	72	81	50	57	64	72	44	50	56	63	37	43	48	54
35.000,01 € bis 38.000,00 €	77	88	99	110	69	79	89	99	61	70	79	88	53	61	69	77	46	52	59	66
38.000,01 € bis 41.000,00 €	89	102	115	128	80	92	103	115	71	81	91	102	62	71	80	89	53	60	68	76
41.000,01 € bis 44.000,00 €	102	116	131	146	91	104	117	131	81	92	104	116	71	81	91	102	60	69	78	87
44.000,01 € bis 47.000,00 €	115	132	148	165	103	118	133	148	92	105	118	132	80	92	103	115	69	79	89	99
47.000,01 € bis 50.000,00 €	128	146	164	183	114	131	147	164	102	116	131	146	89	102	115	128	76	87	98	109
50.000,01 € bis 53.000,00 €	140	160	180	201	126	144	162	180	112	128	144	160	98	112	126	140	84	96	108	120
53.000,01 € bis 56.000,00 €	154	176	198	220	138	158	178	198	123	140	158	176	107	123	138	154	92	105	118	132
56.000,01 € bis 59.000,00 €	166	190	214	238	149	171	192	214	133	152	171	190	116	132	149	166	99	113	127	142
59.000,01 € bis 62.000,00 €	179	205	231	257	161	184	207	231	143	164	184	205	125	143	161	179	107	123	138	154
62.000,01 € bis 65.000,00 €	192	220	247	275	172	197	222	247	154	176	198	220	134	153	172	192	115	132	148	165
ab 65.000,01 €	205	235	264	294	184	211	237	264	164	188	211	235	143	164	184	205	123	140	158	176

AMTLICHER TEIL

Nettoeinkommen		Anlage 2 – Elternbeitragstabelle Kindergarten																	
		Kindergarten				Kindergarten				Kindergarten				Kindergarten					
		1 Kind				2 Kinder				3 Kinder				4 Kinder				5 Kinder	
bis zu 4h	bis zu 6h	bis zu 8h	bis zu 10h und mehr	bis zu 4h	bis zu 6h	bis zu 8h	bis zu 10h und mehr	bis zu 4h	bis zu 6h	bis zu 8h	bis zu 10h und mehr	bis zu 4h	bis zu 6h	bis zu 8h	bis zu 10h und mehr	bis zu 4h	bis zu 6h	bis zu 8h	bis zu 10h und mehr
70%	80%	90%	100%	70%	80%	90%	100%	70%	80%	90%	100%	70%	80%	90%	100%	70%	80%	90%	100%
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	10	11	13	7	8	9	11	7	8	9	10	6	7	8	9	4	5	6	7
17	20	22	25	15	17	19	22	14	16	18	20	11	13	15	17	10	12	13	15
26	30	34	38	23	27	30	34	21	24	27	30	18	20	23	26	15	17	19	22
35	40	45	51	31	36	40	45	28	32	36	40	24	28	31	35	21	24	27	30
44	50	56	63	39	44	50	56	35	40	45	50	30	35	39	44	25	29	33	37
53	60	68	76	47	54	61	68	42	48	54	60	37	42	47	53	31	36	40	45
62	71	80	89	56	64	72	80	49	56	63	71	43	49	55	62	37	42	47	53
71	81	91	102	63	72	81	91	56	64	72	81	49	56	63	71	42	48	54	61
80	92	103	115	72	82	92	103	64	73	82	92	56	64	72	80	48	55	62	69
88	101	114	127	79	91	102	114	70	80	90	101	61	70	79	88	53	60	68	76
98	112	126	140	88	100	113	126	78	89	100	112	68	78	88	98	58	67	75	84
107	122	137	153	95	109	123	137	85	97	109	122	74	85	96	107	63	72	81	91
116	132	149	166	104	119	134	149	92	105	118	132	81	92	104	116	69	79	89	99
124	142	160	178	112	126	144	160	99	113	127	142	86	99	111	124	74	84	95	106
133	152	171	191	119	136	153	171	106	121	136	152	93	106	119	133	79	91	102	114
143	163	184	205	128	147	165	184	114	130	146	163	100	114	128	143	85	97	109	122

AMTLICHER TEIL

Nettoeinkommen		Anlage 3 – Elternbeitragstabelle Hort																							
		Hort					Hort					Hort					Hort								
		1 Kind					2 Kinder					3 Kinder					4 Kinder					5 Kinder			
bis zu 2h	bis zu 3h	bis zu 4h	bis zu 5h	bis zu 6h	bis zu 2h	bis zu 3h	bis zu 4h	bis zu 5h	bis zu 6h	bis zu 2h	bis zu 3h	bis zu 4h	bis zu 5h	bis zu 6h	bis zu 2h	bis zu 3h	bis zu 4h	bis zu 5h	bis zu 6h	bis zu 2h	bis zu 3h	bis zu 4h	bis zu 5h	bis zu 6h	
0,00 € bis 20.000,00 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20.000,01 € bis 23.000,00 €	6	7	8	9	11	5	6	7	8	9	4	5	6	7	8	4	4	5	6	7	3	4	4	5	6
23.000,01 € bis 26.000,00 €	12	14	16	18	21	10	12	14	16	18	9	11	12	14	16	8	9	11	12	14	7	8	9	10	12
26.000,01 € bis 29.000,00 €	19	22	25	26	32	16	19	22	25	28	15	17	20	22	25	13	15	17	19	22	11	13	15	17	19
29.000,01 € bis 32.000,00 €	25	30	34	38	43	22	26	30	34	38	20	23	27	30	34	18	21	24	27	30	15	17	20	22	25
32.000,01 € bis 35.000,00 €	32	37	43	48	54	28	33	38	43	48	25	30	34	38	43	22	25	29	33	37	19	22	25	26	32
35.000,01 € bis 38.000,00 €	39	45	52	58	65	34	40	46	52	58	31	36	41	46	52	27	31	36	40	45	23	27	31	35	39
38.000,01 € bis 41.000,00 €	45	53	60	66	78	40	47	54	61	68	36	42	48	54	60	31	37	42	47	53	27	31	36	40	45
41.000,01 € bis 44.000,00 €	52	60	69	78	87	46	54	62	70	78	41	48	55	62	69	36	42	48	54	60	31	36	41	46	52
44.000,01 € bis 47.000,00 €	58	68	78	88	98	52	61	70	79	88	46	54	62	70	78	40	47	54	61	68	34	40	46	52	58
47.000,01 € bis 50.000,00 €	85	76	88	98	109	58	68	78	88	98	52	60	69	78	87	45	53	60	68	76	39	45	52	58	65
50.000,01 € bis 53.000,00 €	72	84	96	108	120	64	75	86	97	108	57	67	78	86	96	50	58	67	75	84	43	50	57	64	72
53.000,01 € bis 56.000,00 €	78	91	104	117	131	70	81	93	105	117	62	72	83	93	104	54	63	72	81	91	46	54	62	70	78
56.000,01 € bis 59.000,00 €	85	99	113	127	142	76	88	101	114	127	67	79	90	101	113	59	69	79	89	99	51	59	68	76	85
59.000,01 € bis 62.000,00 €	91	107	122	137	153	82	95	109	123	137	73	85	97	109	122	64	74	85	96	107	54	63	72	81	91
62.000,01 € bis 65.000,00 €	98	114	131	147	164	88	102	117	132	147	78	91	104	117	131	68	79	91	102	114	58	68	78	88	98
ab 65.000,01 €	105	122	140	157	175	94	109	125	141	157	84	98	112	126	140	73	85	97	109	122	63	73	84	94	105

AMTLICHER TEIL

BESCHLUSS der Gemeindevertretung – öffentlich –

Einreicher: Hauptamt
 Beraten im: 30.03.2021 – gemeinsame Sitzung GSA, FA, Ortsbeirat
 13.04.2021 – Hauptausschuss
 Beschlussstag: 27.04.2021
 Beschluss-Nr.: **11/04/2021**
 Betreff: Neuerlass der Satzung der Gemeinde Bestensee zur
 Benutzung der Kindertagesstätten, zur Inanspruchnahme
 Kindertagesbetreuung sowie zur Erhebung und zur Höhe
 der Betreuungsgebühren
 – Kita-Satzung –

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Kita-Satzung

Begründung:

Gemäß Kita-Gesetz des Landes Brandenburg zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2020 ist gemäß § 24 zum 01.08.2021 eine neue Kita-Satzung für die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen zu erlassen. Die vorliegende Kita-Satzung wurde inhaltlich den aktuell geltenden rechtlichen Bedingungen angepasst. Dazu war es auch erforderlich eine Kalkula-

tion zu erstellen, um die Kitagebühren zu ermitteln.
 Die Erarbeitung erfolgte gemeinsam mit einer Anwaltskanzlei.

Abst.-Ergebnis:

Anz.d.stimmberechtigten Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	6
Von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKV ausgeschlossen:	/

Quasdorf *Rubenbauer*
Bürgermeister *Vorsitzende der Gemeindevertretung*

Anlage: Satzung der Gemeinde Bestensee zur Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten, zur Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung sowie zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren. (Die Anlage des Beschlusses 11/04/21 wurde in diesem Amtsblatt auf den Seiten 2–10 veröffentlicht)

BESCHLUSS der Gemeindevertretung – öffentlich –

Einreicher: Bauamt
 Beraten im: Bauausschuss am 29.03.2021,
 Hauptausschuss am 13.04.2021
 Ortsbeirat Pätz am 15.04.2021
 Beschluss-Tag: 27.04.2021
 Beschluss-Nr.: **12/04/21**
 Betreff: Bebauungsplan „Seeterrassen Pätz“

Offenlagebeschluss

Beschluss:

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Seeterrassen Pätz“ vom 24.05.2021 wird gebilligt und zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Begründung:

Der Vorhabenträger beabsichtigt am Standort die Errichtung von acht Einfamilienhäusern, zwölf Doppelhauseinheiten und drei Mehrfamilienhäusern mit Erschließung (private Erschließungsstraße) und Grünanlagen sowie einer Tiefgarage. Etwa 2/3 des Geltungsbereichs sind durch die Innenbereichsatzung des OT Pätz erfasst und gemäß § 13a BauGB zu bewerten. Der Sied-

lungsrand im Geltungsbereich des B-Plans soll zusätzlich mit Flächen gemäß § 13b BauGB arrondiert werden.

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberech. Mitglieder d. GV:	19
Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltungen:	/
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	/

Quasdorf *Rubenbauer*
Bürgermeister *Vorsitzende der Gemeindevertretung*

Anlage:
 Planzeichnung (24.02.2021)
 Begründung (24.02.2021)
 Artenschutzfachbeitrag (05.01.2021)
 Entwurf Durchführungsvertrag

B 12/04/21

Ersatzbekanntmachung

Die Anlagen Planzeichnung (24.02.2021), Begründung (24.02.2021), Artenschutzfachbeitrag (05.01.2021) und Entwurf Durchführungsvertrag des Beschlusses 12/04/21 liegen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Bürgerbüro, Zimmer 2, Eichhornstraße 4–5, 15741 Bestensee aus. Der Auslegungszeitraum beträgt 14 Tage.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekannt-

machungsverordnung – BekanntmV), die öffentliche Bekanntmachung der Anlagen Planzeichnung (24.02.2021), Begründung (24.02.2021), Artenschutzfachbeitrag (05.01.2021) und Entwurf Durchführungsvertrag des Beschlusses 12/04/21 des Beschlusses 12/04/21 angeordnet. Die Anlage des Beschlusses 12/04/21 liegt zur Einsichtnahme im Bürgerbüro des Rathauses, Zimmer 2, Eichhornstr. 4–5, 15741 Bestensee für die Dauer von 14 Tagen während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Bestensee, 12.05.2021

AMTLICHER TEIL

BESCHLUSS der Gemeindevertretung – öffentlich –

Einreicher: Bauamt
 Beraten im: Bauausschuss am 29.03.2021,
 Hauptausschuss am 13.04.2021,
 Ortsbeirat Pätz am 15.04.2021
 Beschluss-Tag: 27.04.2021
 Beschluss-Nr.: **13/04/21**
 Betreff: Bebauungsplan „Seeterrassen Pätz“

Abstimmungsergebnis:
 Anz. d. stimmberech. Mitglieder d. GV: 19
 Anwesend: 19
 Ja-Stimmen: 16
 Nein-Stimmen: 1
 Stimmenthaltungen: 2
 von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen: /

Offenlagebeschluss

Beschluss:

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Markhalle Pätz an der B 179“ vom 25.02.2021 wird gebilligt und zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Begründung:

Planungsziel ist die Grundstückserschließung und Errichtung eines Gebäudes mit einem Nahversorgungsmarkt, einer Vollküche, Lager-, Veranstaltungs- und Verwaltungsräumen sowie der erforderlichen Nebenanlagen und Stellplätze. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt.

Quasdorf *Rubenbauer*
 Bürgermeister *Vorsitzende der Gemeindevertretung*

Anlage:

Planzeichnung (25.02.2021)
 Begründung (25.02.2021)
 Umweltbericht (25.02.2021)
 Artenschutzfachbeitrag (25.02.2021)
 Schallgutachten (BBP 09.02.2021)
 Verträglichkeitsanalyse (Stadt + Handel 13.02.2020)
 Entwurf Durchführungsvertrag

B 13/04/21

Ersatzbekanntmachung

Die Anlagen Planzeichnung (25.02.2021), Begründung (25.02.2021), Umweltbericht (25.02.2021), Artenschutzfachbeitrag (25.02.2021), Schallgutachten (BBP 09.02.2021), Verträglichkeitsanalyse (Stadt + Handel 13.02.2020), Entwurf Durchführungsvertrag des Beschlusses 13/04/21 liegen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Bürgerbüro, Zimmer 2, Eichhornstraße 4–5, 15741 Bestensee aus. Der Auslegungszeitraum beträgt 14 Tage.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den

Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV), die öffentliche Bekanntmachung der Anlagen Planzeichnung (25.02.2021), Begründung (25.02.2021), Umweltbericht (25.02.2021), Artenschutzfachbeitrag (25.02.2021), Schallgutachten (BBP 09.02.2021), Verträglichkeitsanalyse (Stadt + Handel 13.02.2020), Entwurf Durchführungsvertrag des Beschlusses 12/04/21 des Beschlusses 13/04/21 angeordnet. Die Anlage des Beschlusses 13/04/21 liegt zur Einsichtnahme im Bürgerbüro des Rathauses, Zimmer 2, Eichhornstr. 4–5, 15741 Bestensee für die Dauer von 14 Tagen während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Bestensee, 12.05.2021

BESCHLUSS der Gemeindevertretung – öffentlich –

Einreicher: Bauamt
 Beraten im: BA am 08.03.2021;
 FA am 15.03.2021;
 HA am 13.04.2021;
 Ortsbeirat Pätz am 15.04.2021
 Beschluss-Tag: 27.04.2021
 Beschluss-Nr.: **14/04/21**
 Betreff: Vorgehensweise bei der Übertragung von Arrondierungsflächen

Der Verkauf durch die Gemeinde allerdings erfolgt nur dann, sofern sie die betroffene Fläche nicht absehbar zum eigenen Gebrauch benötigt. Die Veräußerung erfolgt zum Verkehrs- / Marktwert gem. § 194 BauGB. Dieser ist durch die Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder des Gutachterausschusses des Landkreises nachzuweisen. Die Gemeinde gibt dem Sachverständigen / Gutachterausschuss den Wertermittlungs- und Qualitätsstichtag vor.

Die mit dem Ankauf einer Arrondierungsfläche verbundenen Kosten, die Kosten für das Markt- bzw. Verkehrswertgutachten und etwaige Vermessungs- sowie sonstige mit dem Erwerb verbundene Folgekosten sind von den jeweiligen Erwerbern zu tragen.

Der Beschluss – Nr.: 31/10/16 der Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee vom 11.10.2016 wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

Um die Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, besteht das Erfordernis, grundlegend die Verfahrensweise für die Übertra-

Beschluss:
 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt bei dem Verkauf von Arrondierungsflächen folgende Vorgehensweise:

Werden – nicht selbständig nutzbare – gemeindeeigene Grundstücksflächen oder Grundstücksteilflächen im Zusammenhang mit einem privaten Grundstück genutzt, werden die Eigentümer dieses Grundstückes vor die Wahl der Aufgabe der Nutzung bzw. des Ankaufes dieser Arrondierungsfläche gestellt.

AMTLICHER TEIL

gung von Arrondierungsflächen durch die Gemeindevertretung festzulegen. Die private Nutzung der gemeindeeigenen Arrondierungsflächen erhöhen die bauliche oder sonstige wirtschaftliche Nutzbarkeit des angrenzenden Grundstückes oder verbessern einen ungünstigen Grenzverlauf. Dieser Vorteil ist durch den Ankauf der jeweiligen Flächen zum Verkehrswert abzugelten. Alternativ kann der bisherige Nutzer die Nutzung aufgeben.

Abst.-Ergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV: 19

Anwesend: 19
 Ja-Stimmen: 19
 Nein-Stimmen: /
 Stimmenthaltungen: /
 von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen: /

Quasdorf *Rubenbauer*
Bürgermeister *Vorsitzende d. Gemeindevertretung*

BESCHLUSS der Gemeindevertretung – öffentlich –

Einreicher: Bauamt
 Beraten im: BA am 08.03.2021;
 FA am 15.03.2021;
 HA am 13.04.2021;
 Ortsbeirat Pätz am 15.04.2021
 Beschluss-Tag: 27.04.2021
 Beschluss-Nr.: **15/04/21**
 Betreff: Vorgehensweise bei der Übertragung kommunaler Grundstücke

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt, zukünftig gemeindeeigene Grundstücke, die selbständig bebaubar – d. h. keine Arrondierungsflächen – sind, in Erbbaurecht zu vergeben. Zur Ermittlung des jeweiligen Verkehrswertes des öffentlich in Erbbaurecht auszuschreibenden Grundstückes, bedarf es eines Verkehrswertgutachtens, das durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder den Gutachterausschuss des Landkreises Dahme-Spreewald zu erstellen ist. Die Kosten für das jeweilige Verkehrswertgutachten sowie alle im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallenden Kosten sind vom ausgewählten Er-

werber zu tragen. Die Gemeinde gibt dem Sachverständigen den Qualitäts- und Wertermittlungsstichtag für die Verkehrswertermittlung vor. Der Beschluss – Nr.: 32/10/16 der Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee vom 11.10.2016 wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

Um den Bestand an kommunalen Grundstücken aufrecht zu erhalten, aber dennoch die steigende Nachfrage an Wohngrundstücken bedienen zu können, ist die Vergabe von Erbbaurechten an gemeindeeigenen Grundstücken das geeignetste Mittel.

Abst.-Ergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV: 19
 Anwesend: 19
 Ja-Stimmen: 18
 Nein-Stimmen: /
 Stimmenthaltungen: 1
 von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen: /

Quasdorf *Rubenbauer*
Bürgermeister *Vorsitzende d. Gemeindevertretung*

BESCHLUSS der Gemeindevertretung – öffentlich –

Einreicher: Bauamt
 Beraten im: Bauausschuss am 08.03.2021,
 Ortsbeirat Pätz am 15.04.2021,
 Hauptausschuss am 13.04.2021
 Beschluss-Tag: 27.04.2021
 Beschluss-Nr.: **16/04/21**
 Betreff: Neuerlass der Satzung zum Schutz der Bäume und Hecken als geschützte Landschaftsbestandteile der Gemeinde Bestensee (Bestenseer Baumschutzsatzung – BBAumSchS)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die anliegende Satzung zum Schutz der Bäume und Hecken als geschützte Landschaftsbestandteile der Gemeinde Bestensee (Bestenseer Baumschutzsatzung – BBAumSchS). Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die am 26.06.2008 beschlossene Baumschutzsatzung außer Kraft.

Begründung:

Die Gemeinde Bestensee hat sich zum Ziel gesetzt, den Schutz der Bäume und Hecken zu verbessern, diese zu erhalten, zu pflegen und zu bewahren. Zudem sind angemessenere Ersatzmaßnahmen zu leisten.

Abst.-Ergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV: 19
 Anwesend: 19
 Ja-Stimmen: 18
 Nein-Stimmen: 1
 Stimmenthaltungen: /
 von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen: /

Quasdorf *Rubenbauer*
Bürgermeister *Vorsitzende der Gemeindevertretung*

Anlage:

Bestenseer Baumschutzsatzung – BBAumSchS

AMTLICHER TEIL

Satzung zum Schutz der Bäume und Hecken als geschützte Landschaftsbestandteile der Gemeinde Bestensee (Bestenseer Baumschutzsatzung – BBaumSchS)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2, Satz 1, Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) in Verbindung mit den §§ 22, 29 und 39 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 VO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362) sowie § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3] sowie GVBl. I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 28]) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 27.04.2021 die Bestenseer Baumschutzsatzung (BBaumSchS) beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereiche im Sinne von § 34 BauGB) und den Geltungsbereich der Bebauungspläne der Gemeinde.
- (2) Zweck der Satzung ist es, den Bestand an Bäumen und Hecken zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm;
 2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 20 cm aufweisen,
 3. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass
 - a) sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder
 - b) ihr Abstand zueinander am Erdboden nicht mehr als 5 m beträgt,
 4. Bäume ohne begrenzenden Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, z. B. aufgrund von Grünordnungsplänen, Gestaltungssatzungen o. ä., oder als Ersatzmaßnahme nach § 7 dieser Satzung gepflanzt wurden,
 5. Hecken ab einer Höhe von 1,80 m.
- Der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für
 - a) Obstbäume, Pappeln, Birken und Robinien,
 - b) tote Bäume,
 - c) Bäume auf Grundstücken, die Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg darstellen; die Entscheidung über die Waldeigenschaft trifft die zuständige Forstbehörde und ist vom Grundstückseigentümer einzuholen,
 - d) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
 - e) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
 - (3) Der Schutz von Bäumen als Naturdenkmal, in Alleen, von Streuobstwiesen,

von Nist- und Brut- und Lebensstätten regelt sich nach den §§ 17, 18 des BbgNatSchAG sowie §§ 28, 29, 39 des BNatSchG, Ausnahmen regeln sich nach § 29 des BbgNatSchAG i. V. m. § 67 des BNatSchG.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Verboten sind alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Säulenformen allseits zuzüglich 5 m. Verboten sind insbesondere:
 - a) die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,
 - c) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z. B. Säuren, Öle),
 - d) die Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle,
 - e) das Ausbringen von Herbiziden (Unkrautmitteln), soweit sie nicht für die Anwendung bei Gehölzen zugelassen sind,
 - f) das Betreiben von Feuerstellen oder offenem Feuer im Kronentraufbereich/ Wurzelbereich von Bäumen.
- (3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste und ein fachgerechter Kronenschnitt,
 - b) der pflanzentypische Pflegeschnitt bei Hecken,
 - c) die Behandlung von Wunden,
 - d) die Beseitigung von Krankheitsherden sowie
 - e) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert.
Die Gefahr und die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich dokumentarisch (z. B. durch Fotos vor der Gefahrenabwehr) anzuzeigen. Der gefällte Baum oder sonstige geschützte Landschaftsbestandteile oder die entfernten Teile sind mindestens 14 Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden, gem. § 2 dieser Satzung geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf sie zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Bei der Durchführung von Bauarbeiten sind Bäume zum Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden mit Einzäunungen bzw. Bohlenummantelungen zu versehen.

§ 5

Genehmigung, Ausnahmen, Befreiung

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

AMTLICHER TEIL

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - d) durch den geschützten Landschaftsbestandteil deutliche Einschränkungen der Lebensqualitäten von Personen begründet erkennbar sind und die Einschränkungen nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - e) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - f) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Der formlose Antrag soll alle für die Bearbeitung relevanten Angaben enthalten, und es ist ein einfacher Bestandslageplan beizulegen. Möglich ist auch die Nutzung von Antragsformularen (siehe www.bestensee.de). Die Gemeinde kann zur Abwägung von Fällanträgen die Vorlage von Gutachten verlangen.
- (4) Auf der Grundlage des Antrages erfolgt eine Ortsbesichtigung durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder einen von der Gemeinde beauftragten Sachverständigen, der eine zusammenfassende Beurteilung vornimmt. Die Entscheidung über den Ausnahmeantrag wird durch die Gemeinde auf der Grundlage der Beurteilung getroffen. Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist durch schriftlichen Bescheid zu erteilen. Die Besichtigung sowie die Bearbeitung des Antrages sind gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig.
- (5) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag kann mit Nebenbestimmungen und Fristen verbunden sein.
- (6) In dem Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. jeden Jahres ist der Nist-, Brut- und Lebensstättenschutz nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nummer 2 des BNatSchG zu beachten, wonach das Abschneiden von Hecken und das Fällen von Bäumen verboten ist. Mit schriftlichem formlosen Antrag (siehe auch Abs. 3) kann bei der Gemeinde eine Befreiung vom Verbot beantragt werden.

§ 6

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Gehölzart, Stammumfang, Kronendurchmesser und Höhe, die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur, einzutragen.
- (2) Wird eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist dem Bauantrag der Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 beizufügen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Anträge auf Vorbescheid gem. § 75 der Brandenburgischen Bauordnung.

§ 7

Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlungen

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 5 ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten (im Weiteren als Antragsteller bezeichnet) eine Ersatzpflanzung aufzugeben. Der Umfang der zu leistenden Ersatzpflanzung bei Entfer-

nung eines Baumes wird nach dem Stammumfang des entfernten Baumes bemessen. Der Stammumfang ist gemäß § 2 Abs. 1 zu ermitteln. Bis zu einem Stammumfang von einem Meter ist ein Ersatzbaum zu pflanzen. Je weiterer begonnener 50 cm Stammumfang ist ein zusätzlicher Ersatzbaum zu pflanzen.

Bei Entfernung einer Hecke ist pro 5 lfd. m entfernter Hecke ein Ersatzbaum zu pflanzen.

Ein reduzierter Umfang der zu leistenden Ersatzpflanzungen kann in folgenden Fällen zur Anwendung kommen:

- a) Erfolgt die Fällung aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder handelt es sich um einen bereits zu mehr als 50 % geschädigten bzw. wertgeminderten Baum, ist als Ausgleich unabhängig vom Stammumfang kein Ersatzbaum zu pflanzen.
 - b) Weist der entfernte Baum Schäden von 25 bis 50 % auf, so reduziert sich der Umfang der Ersatzpflanzungen wie folgt: Bis 130 cm Stammumfang ist ein Ersatzbaum anzupflanzen, für jeden weiteren angefangenen 75 cm Stammumfang ist ein zusätzlicher Ersatzbaum anzupflanzen.
- (2) Als Ersatzpflanzungen sind heimische Laubbaumarten oder Obstbäume (maximal im Verhältnis 1 : 1) als Hochstämme mit einer mittleren Baum-schulqualität, Stammumfang mindestens 12–14 cm zu pflanzen. Alternativ dürfen Laubhecken gepflanzt werden (je Ersatzbaum 5 lfd. Meter Hecke bzw. je 5 lfd. Meter entfernter Hecke 5 lfd. Meter neuer Hecke).

Ausnahmsweise kann die Pflanzung von Nadelgehölzen erfolgen, wenn es sich bei dem entfernten Baum um ein Nadelgehölz handelt oder wenn es wichtige gestalterische Gründe dafür gibt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit obliegt der Gemeinde.

Die Ersatzpflanzung soll auf dem Grundstück des Antragstellers oder in dessen näherer Umgebung erfolgen. Wird die Ersatzpflanzung nicht auf dem eigenen Grundstück vorgesehen, so ist die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks nachzuweisen, auf dessen Grundstück die Ersatzpflanzung erfolgen soll. Die Anwachs- und Entwicklungspflege für die Ersatzpflanzungen obliegen dem Antragsteller. Sind die Gehölze bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Der Abschluss der Herstellung der Ersatzpflanzung ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

- (3) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder sachlichen Gründen nicht möglich, so hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde zu leisten. Sie ist zweckgebunden im Geltungsbereich dieser Satzung für Gehölzpflanzungen oder für Pflegemaßnahmen einzusetzen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich an den zu erwartenden Kosten für die zu leistende Ersatzpflanzung. Die Kosten enthalten den Wert des Pflanzgutes, die Kosten der Pflanzarbeit (mit Bodenverbesserung und Stützpfählen) sowie die Entwicklungspflege für einen Zeitraum von zwei Jahren. Der Kostenermittlung sind pauschale durchschnittliche Kostenansätze zu Grunde zu legen.
- (4) Es gilt folgender Kostensatz für Ausgleichszahlungen: je Ersatzbaum 300,- €.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder ohne eine Befreiung nach § 67 BNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Leistung von Ersatzpflanzungen oder zu einer Ausgleichszahlung nach § 7 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder ohne eine Befreiung nach § 67 BNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert, so ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Ist das nicht möglich, ist er zur Leistung eines Aus-

AMTLICHER TEIL

gleichs oder zur Ersatzpflanzung nach § 7 verpflichtet.

- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 BNatSchG und § 39 BbgNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 nicht nachkommt oder
 - c) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefälltten Baum oder Strauch oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens 14 Tage zur Kontrolle bereithält,
 - d) der Auflage einer Ersatzpflanzung nach § 7 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nach § 7 nicht nachkommt,
 - e) einer auf Grund dieser Satzung erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung, die auf diese Bußgeldvorschriften verweist, zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist gemäß §§ 35–37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie nach § 3 (2) BbgKVerf der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 10**Datenschutz**

Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung befinden sich auf der Homepage der Gemeinde Bestensee unter folgendem Link:
<https://bss.bestensee.de/>

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Bestensee in Kraft. Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Bestensee vom 26.06.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bestensee, 27.04.2021

*Klaus-Dieter Quasdorf
Bürgermeister*

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

auf Grund der aktuellen pandemischen Lage und den einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens, werden die Beschlüsse (12/04/21 bis 13/04/21) und deren Anlagen, zusätzlich zur öffentlichen Auslage im Bürgerbüro des Rathauses, auch auf der Homepage der Gemeinde Bestensee öffentlich zugänglich gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee beträgt der Auslegungszeitraum für Pläne, Karten, Zeichnungen oder sonstige Anlagen 14 Tage. Rechtsnormen die andere Auslegungszeiträume vorschreiben, bleiben von der 14-tägigen Auslagefrist unberührt.

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 10.12.2019

**Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Markthalle Pätz an der B 179“
Gemarkung Pätz, Gemeinde Bestensee**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee hat in ihrer Sitzung am 27.04.2021 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Markthalle Pätz an der B 179“ vom 12.03.2021 gebilligt.

Darstellung der Umweltbelange:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Markthalle Pätz an der B 179“ wurde einer Umweltprüfung gemäß den Anforderungen des Baugesetzbuches unterzogen. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargestellt. Die planbedingten Auswirkungen wurden dem Bestand gegenübergestellt und unter dem Kriterium der erheblichen Beeinträchtigung verbal-argumentativ bewertet.

Der Antragssteller plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Außenbereich gemäß § 35 BauGB zur Errichtung eines Einkaufsmarktes.

Die Realisierung des Bebauungsplans hat Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Bei diesen Beeinträchtigungen wurde zwischen erheblichen und geringfügigen unterschieden. Aus den erheblichen Beeinträchtigungen ergibt sich ein Kompensationsbedarf. Die erheblichen Beeinträchtigungen betreffen das Schutzgut Mensch, Boden, Landschaftsbild sowie Fauna und Flora.

Die Auswirkung von Schallimmissionen wird durch Festsetzung der Schutzmaßnahmen aus dem Gutachten der BBP Bauconsulting mbH vom 09.02.2021 reduziert.

Zum Ersatz für das Schutzgut Boden werden durch die externe naturschutzfachlich anerkannte Maßnahme „Streuobstwiese Streganz“ und weitere 19 Baumpflanzungen im Vorhabenbereich kompensiert. Die Außenanlagenbegrünung erfolgt ebenfalls durch die Pflanzung der Bäume und zusätzlich durch die Begrünung der Schallschutzmauer mit Kletterpflanzen.

Für die Fauna ergeben sich gemäß „Artenschutzfachbeitrag“ (Dubrow 12.02.2021) bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (M1 und M3) keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht. Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr. 4 BNatSchG entfallen.

Die Ersatzaufforstung ist auf einer 7.000 m² großen Fläche in der Gemarkung Gräbendorf, Flur 6, Flurstück 104 vertraglich gesichert worden. Dazu gibt es bereits eine Erstaufforstungsgenehmigung LFB-19.06-7020-6/05/18.

Aus der Durchführung des Bebauungsplanes sind mit Umsetzung der Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt zu erwarten.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht

vom 07.06.2021 bis einschließlich 09.07.2021

im Gemeindeamt Bestensee / Bürgerbüro, Eichhornstraße 4 – 5, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr.

Während der öffentlichen Auslegung kann der Planentwurf auch unter dem Link <http://www.bestensee.de> » Rathaus online » Informationen der Verwaltung » Informationen des Bauamtes » Bekanntmachungen eingesehen werden.

Der Geltungsbereich befindet sich zwischen der B 179 im Osten und der Straße zum Ortskern von Pätz namens „Am Strand“ sowie westlich eines Wochenendhausgebietes (Abgrenzung siehe Planauszug Anlage).

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Ergänzungssatzung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bestensee, 12. Mai 2021

*i. A.
Ines Schulze
Bauamtsleiterin*

Anlage: Planauszug

Anlage: Auszug aus dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Markthalle Pätz an der B 179“



AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 10.12.2019**Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seeterrassen Pätz“
Gemarkung Pätz, Gemeinde Bestensee**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee hat in ihrer Sitzung am 27.04.2021 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seeterrassen Pätz“ vom 12.03.2021 gebilligt.

Etwa 2/3 des Geltungsbereichs sind durch die Innenbereichssatzung des OT Pätz erfasst und gemäß § 13a BauGB zu bewerten. Der Siedlungsrand im Geltungsbereich des B-Plans soll zusätzlich mit Flächen gemäß § 13b BauGB arrondiert werden. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB sowie in Teilbereichen zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Gemäß § 13a BauGB darf ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird.

Nach § 13b BauGB gilt bis zum 31.12.2019, dass der § 13a BauGB für Wohnbauvorhaben auch auf Flächen angewendet werden darf, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen (Einbeziehungsflächen), sofern die zulässige Grundfläche auf den Einbeziehungsflächen weniger als 10.000 m² beträgt. Diese gesetzlichen Voraussetzungen sind für den Geltungsbereich des B-Planes „Seeterrassen Pätz“ erfüllt.

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets davon nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Eine Untersuchung zu einer möglichen Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt im Rahmen der Vorbereitung der Planung. Insbesondere erfolgt eine Prüfung, inwieweit die Vorschriften des § 44 BNatSchG für besonders geschützte Arten und bestimmte Tier- und Pflanzenarten von der Planung berührt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht

vom 07.06.2021 bis einschließlich 09.07.2021

im Gemeindeamt Bestensee / Bürgerbüro, Eichhornstraße 4 – 5, während

der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr.

Während der öffentlichen Auslegung kann der Planentwurf auch unter dem Link <http://www.bestensee.de> » Rathaus online » Informationen der Verwaltung » Informationen des Bauamtes » Bekanntmachungen eingesehen werden.

Das Grundstück liegt im Siedlungsgebiet von Pätz und ist durch die Straße „Fernstraße B 179“ und „Am Strand“ verkehrs- und medientechnisch erschlossen. Folgende Flurstücke werden in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen:

Gemarkung Pätz, Flur 3,

- vollständig einbezogene Flurstücke im Besitz des Vorhabenträgers: die Flurstücke Nr. 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50 und 51;
- vollständig einbezogene Flurstücke im Besitz der Gemeinde Bestensee: die Flurstücke Nr. 36/3, 36/4, 341 und 342
- anteilig einbezogene Flurstücke in öffentlichen Verkehrsflächen: die Flurstücke Nr. 238 (Fernstraße) und 53 (Straße Am Strand).

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Ergänzungssatzung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

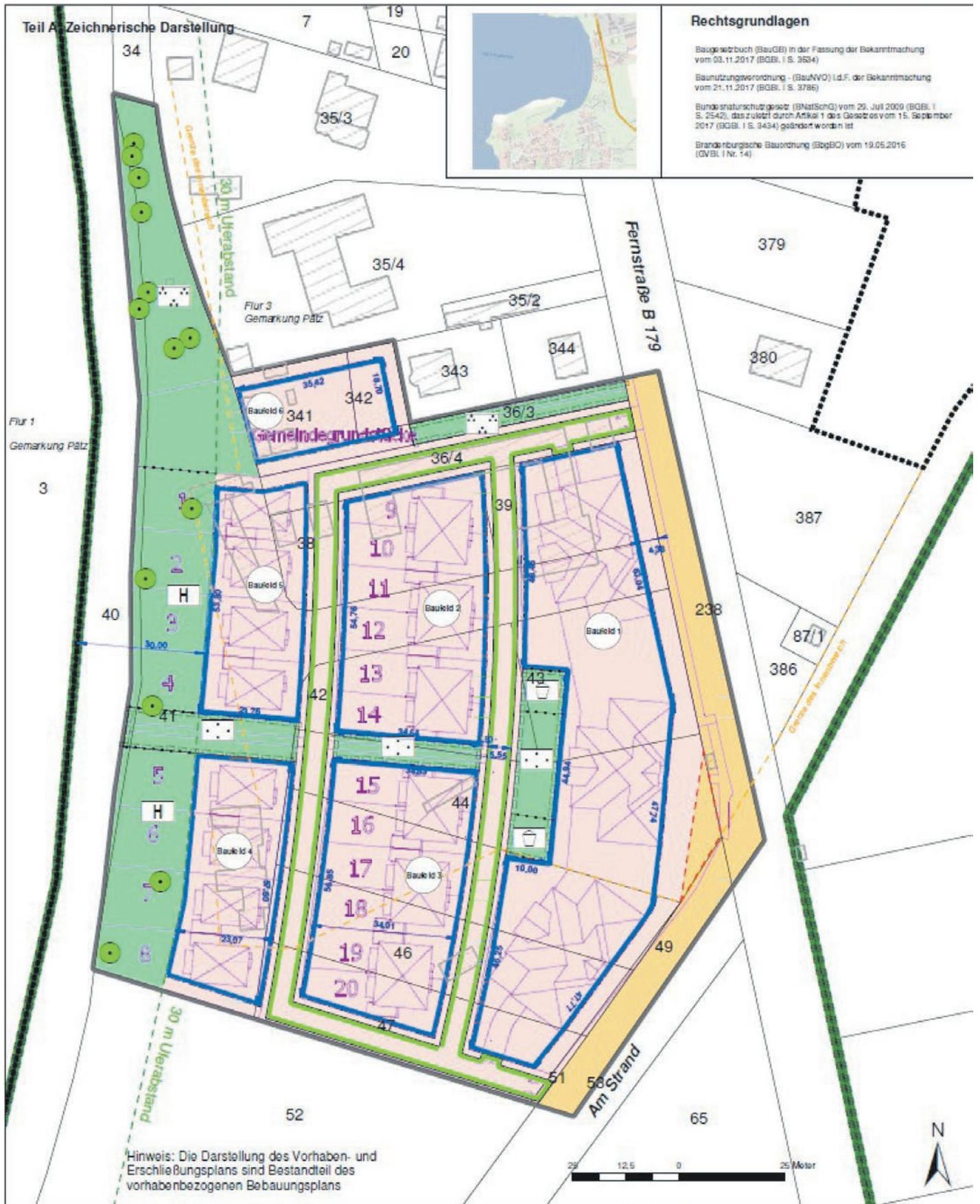
Bestensee, 12. Mai 2021

*i. A.
Ines Schulze
Bauamtsleiterin*

Anlage: Planauszug

AMTLICHER TEIL

Anlage: Auszug aus dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seeterrassen Pätz“



AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 10.12.2019 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Spreewaldstraße 1 A“ Gemarkung Bestensee, Gemeinde Bestensee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee hat in ihrer Sitzung am 02.03.2021 den Bebauungsplan „Spreewaldstraße 1 A“ (Stand Oktober 2020) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Bestensee, der Flur 4, die Flurstücke 112, 113, 114, 117, 118, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 128, 129, 130, 131, 134, 135, 158, 159. (siehe Planauszug Anlage).

Jedermann kann die Satzung im Bauamt Bestensee / Bürgerbüro, Eichhornstraße 4–5 während der folgenden Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr.

Darüber hinaus können die Planunterlagen jederzeit auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee unter Rathaus online > Informationen der Verwaltung > Informationen des Bauamtes > Bauleitplanung, B-Pläne, Satzungen eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die

Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

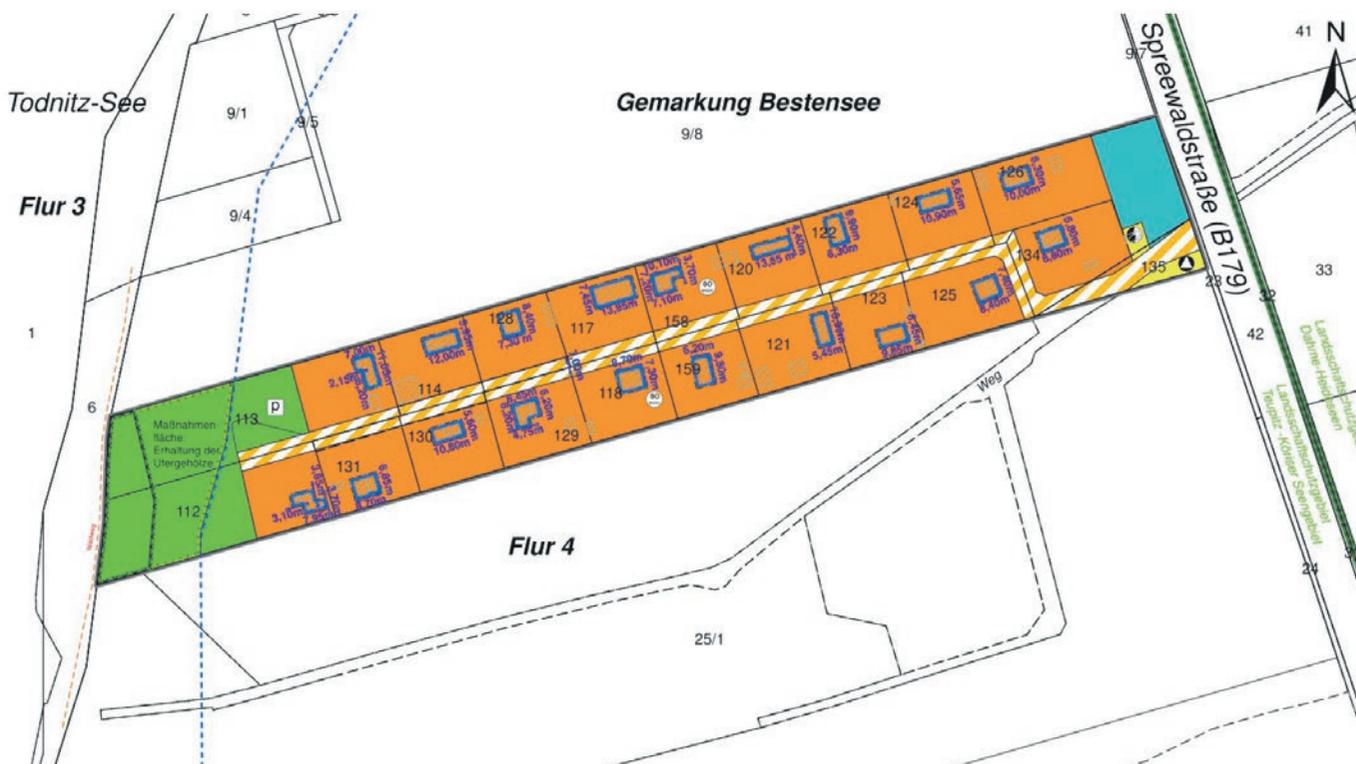
Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 26.05.2021 in Kraft.

Bestensee, den 12.05.2021

Quasdorf
Bürgermeister

Anlage (Planauszug)

Anlage: Auszug aus dem Bebauungsplan „Spreewaldstraße 1 A“ in Bestensee



NICHTAMTLICHER TEIL

Aus dem Inhalt

• Grundschule Bestensee – Schulflurgestaltung	Seite 20	• Müllaktion der „Frechen Füchse“	Seite 25
• Kirchliche Nachrichten – Gottesdienste	Seite 22	• Volkssolidarität informiert	Seite 26
• Graffitikünstler gesucht	Seite 22	• LAUSL informiert – Feldbestellung	Seite 28
• Gottesdienste der Neuapostolischen Kirche	Seite 23	• Wahlhelfer gesucht zur Bundestagswahl am 26.09.2021	Seite 29
• Mehrgenerationenhaus informiert	Seite 24	• Hinweis zur Öffnung von Rathaus und Bürgerbüro	Seite 32

Eine bunte Freude in grauen Zeiten – Schulflur wurde gestaltet



Bereits im letzten Jahr hat Frau Sauerbrei einen Schulflur mit malerischen Elementen gestaltet.

In den Osterferien konnte nunmehr ein weiterer Flur durch sie fertiggestellt werden. Material und Arbeitszeit werden dabei durch bzw. über den Förderverein finanziert. „Das wäre nicht

möglich, wenn wir dafür keine Spenden erhalten würden.“ erklärt Thomas Irmer, Vorsitzender des Fördervereins – Freunde und Förderer der Grundschule Bestensee e. V.

In diesem Jahr hat Alexander Neumann einen erheblichen Geldbetrag zur Umsetzung beigesteuert. Das benötigte Gerüst

hat Firma EFF kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Aktion koordiniert hat Herr Steinmann, Mitglied des Fördervereins und Lehrkraft an der Grundschule.

„Ich möchte mich bei allen Beteiligten bedanken! So schaffen wir auch in der merkwürdigen Corona-Zeit ein paar freudige Momente für unsere Kids!“ so

Irmer weiter.

Sie können den Förderverein auch unterstützen: weitere Informationen finden Sie unter www.fuf-bestensee.de

*Thomas Irmer
Vorsitzender des des Fördervereins
„Freunde & Förderer der
Grundschule Bestensee“ e. V.*

ANZEIGEN

Gerald Krüger - Elektromeister

Elektro-Krüger



Eine Firma mit Kompetenz

- Elektroinstallationen
- SAT- & Kabelfernsehen
- Datennetzwerke
- Elektroheizsysteme
- E-Check

Menzelstraße 15
15741 Bestensee

Tel.: (0 33 763) 6 15 78
Fax: (0 33 763) 6 15 77

Internet: www.elektro-krueger.net

TÜV-SÜD Prüfstelle Zeesen

Ing.-u. Sachverständigenbüro **KFZ-Prüf-**

Kiesinger

KFZ-Sachverständige





Termin:
(auch samstags)

Karl-Liebknecht-Straße 57a
15711 Zeesen

www.kiesinger.biz
rainer@kiesinger.biz

(0 33 75)
9 20 74 74

Baumdienst - Bestensee

Tel.: 033763/22 748 / Funk: 0170/27 615 76

Ihr Fachunternehmen in Sachen Baumfällung auf engstem Raum
Wir kümmern uns von der Genehmigung bis zur Fällung

- 24h Notdienst bei Sturm- & Blitzschäden
- keine Anfahrts-, Angebots- & Beratungskosten
- Wir sind selbstverständlich versichert!

Der Gesundheitstipp

ANZEIGE

„Zeigt her eure Füße“

Ob barfuß am Strand oder im Freibad, im Sommerurlaub zeigt sich, wer seine Füße wenig pflegt. Doch vernachlässigte Füße können auch ein Gesundheitsrisiko darstellen, Fußpilz verbreitet sich sehr rasch und kann nicht nur die Haut schädigen, sondern auch den Körper schwächen.

Füße sind wahre Wunderwerke

wussten Sie, dass Ihre Füße Sie im Laufe des Lebens mehrfach rund um den gesamten Erdball tragen? Die Füße leisten täglich Schwerstarbeit. Regelmäßige Pflege ist daher eine der wichtigsten Voraussetzungen für gesunde Füße.

Die Pilzsaison ist eröffnet

Schon kleine Hautreste auf einer Nagelschere können ihn übertragen. Oft wechselt er durch bloßen Hautkontakt zum nächsten Opfer. In Schwimmbädern, Saunen oder Hotels ist er besonders häufig anzutreffen. Auch in feuchten Schuhen, Handtüchern oder Badematten fühlt er sich wohl: Fußpilz ist eine der häufigsten Hautprobleme. In Deutschland ist Schätzungen zufolge etwa jeder Dritte davon betroffen.

Um einem Fußpilz wirksam vorzubeugen, sollten Sie folgende Tipps beachten:

- Tragen Sie in öffentlichen Schwimmbädern, Saunen oder Hotels Badeschuhe und trocknen Sie die Füße nach dem Baden gut ab, besonders die Zehenzwischenräume.
- Spezielle Fußbäder, Pflegecremes oder Puder halten Ihre Füße trocken.
- Tragen Sie Socken aus Baumwolle und wechseln Sie diese täglich.
- Luftdurchlässige Schuhe las-

sen Ihre Füße aufatmen und verhindern eine übermäßige Schweißproduktion.

- Waschen Sie Handtücher und Waschlappen bei mindestens 60°C

Nehmen Sie den Fußpilz nicht auf die leichte Schulter

Fußpilz sieht nicht nur unschön aus, sondern kann bei immu-

geschwächten Menschen zu ernsthaften Erkrankungen führen. Daher ist eine konsequente Behandlung außerordentlich wichtig. In der Apotheke stehen zahlreiche Produkte zur Auswahl.

Fragen Sie bei Ihrem nächsten Besuch in der Apotheke nach. Ihr Apothekenteam berät Sie gern, auf Wunsch auch unter

vier Augen.

Schenken Sie Ihren Füßen ein wenig Aufmerksamkeit

Auch gesunde Füße möchten mindestens einmal wöchentlich ausgiebig gepflegt werden. Nachfolgend erhalten Sie nützliche Tipps und Ratschläge rund um das Thema Fußpflege.

Nützliche Tipps für gesunde und gepflegte Füße

- Gönnen Sie Ihren Füßen einmal wöchentlich ein wenig Entspannung. Ein Fußbad von nur 5 Minuten reicht bereits aus. Besonders angenehm sind Badezusätze mit ätherischen Ölen.
- Trocknen Sie Ihre Füße nach dem Baden gut ab, besonders zwischen den Zehen.
- Verhornte Stellen können Sie mit einer Hornhautfeile oder einem Bimsstein entfernen.
- Schneiden Sie die Fußnägel immer gerade ab. Achten Sie darauf, dass der Nagel nicht über die Zehenkuppe hinausragt. Spitze Ecken sollten Sie mit einer Feile leicht abrunden.
- Störende Nagelhaut können Sie mit einem Holzstäbchen zurückschieben.
- Eine pflegende Fußcreme, die sanft in die Haut einmassiert wird, rundet das Verwöhnprogramm für Ihre Füße ab.

Kommen Sie mit Ihren Fragen zu uns.

Wir nehmen uns Zeit und beraten Sie gern und kompetent.

Ihr Apotheker Clemens Scholz und das Team
der Fontane-Apotheke,
Ihre LINDA-Apotheke

LINDA Apotheken
Wir kümmern uns um unsere Kunden

PAYBACK

Hauptstraße 44
15741 Bestensee
Unser Beratungs-Tel.:
(03 37 63) 6 14 90

Fontane Apotheke



Mücken, Zecken & Co.

Wir haben was gegen die unliebsamen Begleiter eines schönen Sommers. Kommen Sie zu uns, und lassen sich fachkundig beraten.

Angebot im Monat Juni 2021

Sparen Sie bei wichtigen Medikamenten ¹⁾ bis zu 30%

CANESTEN Extra 10 mg/g ® (Creme, 20 g)	8,75 € (statt 10,98 €) ²⁾
CICLOPOLI gegen Nagelpilz ® (Wirkstoffhaltiger Nagellack, 3.3 ml)	25,50 € (statt 28,35 €) ²⁾
LOCERYL Nagellack gegen Nagelpilz ® (Wirkstoffhaltiger Nagellack, 3 ml)	32,35 € (statt 35,97 €) ²⁾
KAMISTAD Gel ® (Gel, 10 g)	8,35 € (statt 11,97 €) ²⁾
LACTULOSE-ratiopharm ® (Sirup, 500 ml)	9,35 € (statt 0,00 €) ²⁾
PANTHENOL Spray ® (Spray, 130 g)	10,35 € (statt 12,95 €) ²⁾

1) Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage oder fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker.
2) Bisheriger Verkaufspreis.

Ihre Gesundheit in guten Händen

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Gottesdienste der Evangelischen Kirchengemeinde Bestensee – Pätz

Geplante Gottesdiensttermine für den Monat Juni 2021:

07.06.	1. Sonntag nach Trinitatis	10.30 Uhr	Kirche Bestensee
13.06.	2. Sonntag nach Trinitatis	10.30 Uhr	Kirche Bestensee
20.06.	3. Sonntag nach Trinitatis	16.00 Uhr	Picknickgottesdienst vor der Kirche in Bestensee
27.06.	4. Sonntag nach Trinitatis	10.30 Uhr	Kirche Bestensee
	Offene Kirche jeden Sonntag	11.30 Uhr bis 15 Uhr	Kirche Bestensee

Bitte beachten Sie die gesetzlichen Empfehlungen und die Aushänge in den Schaukästen vor der Kirche bzw. vor unserem Gemeindehaus.

Weitere Termine und Informationen entnehmen Sie bitte unserer gern gesehenen Website <https://kirche-bestensee-graebendorf.de>

**Wir wünschen Ihnen weiterhin Gesundheit, Wohlbefinden und Gottes großen Segen.
Bleiben Sie beschützt.**

Ev. Pfarramt - Pfr. Franziskus Jaumann - Tel. 033763 / 62105 - Mail: Jaumann.F[at]kkzf.de
Kirche Bestensee, Hauptstraße 55 in Bestensee
Gemeindehaus der ev. Kirche Bestensee, Reuterstraße 16



**GraffitiKünstler
für Projekt gesucht!**



Preisgelder für
Teilnehmer



Motivauswahl
durch Jury

Der Heimat & Kulturverein Bestensee e.V. sucht für ein Projekt talentierte und motivierte GraffitiKünstler. Wer Interesse hat sich in unserem Ort mit seiner Kunst zu verewigen, der kann seine Motive an Heimatverein@bestensee.de schicken oder sich bei Frau Anja Kolbatz-Thiel unter 0177-2203474

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE INFORMIERT



Gottesdienste

Unsere Kirchengemeinde unterstützt das AWO Haus „Prierosbrück“. Es ist eine stationäre Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Auch zu Ostern wurden die Kinder und Jugendlichen von uns mit gefüllten Osterbeuteln überrascht. Als kleines Dankeschön haben sie sich bei uns mit selbst gemalten und gestalteten Bildern bedankt.

Da die Inzidenzwerte unter 100 gesunken sind, ist es uns wieder möglich, Präsenz-Gottes-



dienste durchzuführen. Auf der Homepage der NAK Berlin-Brandenburg können Sie nachlesen, in welchen Gemeinden Gottesdienste stattfinden. Die Gottesdienste werden un-

ter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen durchgeführt. Die Richtlinien zum Corona-Infektionsschutz werden strikt umgesetzt, um ein sicheres Zusammenkommen in unserer Kirche zu gewährleisten. Es ist notwendig, sich für den Gottesdienstbesuch anzumelden, da wir nur eine begrenzte Platzkapazität haben. Jeder Besucher muss sich in eine Liste eintragen. Die Videogottesdienste finden

weiterhin statt und werden über den Livestream via YouTube übertragen: <https://www.youtube.com/c/neuapostolischekircheberlinbrandenburg>.
Gottesdienstzeiten der neuaussereuropäischen Kirche in Besenosee, Heinrich-Heine-Str. 2 B
 Sonntag 10:00 Uhr und Mittwoch 19:30 Uhr
 Gäste sind dazu jederzeit herzlich willkommen.
 Änderungen entnehmen Sie bitte unserem Schaukasten, der vor unserer Kirche steht.



DAS MGH INFORMIERT



Mehr Generationen Haus
Miteinander – Füreinander

TAG DER NACHBARN
28. Mai 2021

Liebe Nachbarinnen und Nachbarn,

da wir euch in diesem Jahr leider nicht persönlich zu unserem alljährlichen Nachbarschaftsfest begrüßen dürfen, senden wir euch auf diesem Weg einen kleinen Blumengruß, um etwas mehr Farbe und Fröhlichkeit in euren Alltag zu bringen.

Auf den Blüten und Töpfen findet ihr einige interessante Angebote, die wir bald wieder für und mit euch in unserem Haus durchführen dürfen.

Wir vermissen euch und freuen uns schon sehr auf die Zeit in der wir alle wieder gemeinsam feiern und viel Spaß haben können.

Herzliche Grüße

Euer Team vom Mehrgenerationenhaus Bestensee



Mehrgenerationenhaus Bestensee, Waldstr. 33, 033763 22554
faz-bestensee@alv-brandenburg.de
<http://www.alv-brandenburg.org/standorte/bestensee.php>
in Trägerschaft des Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband Brandenburg e.V.



KINDER YOGA ab 5 Jahren
 auf der Wiese hinter dem
 Mehrgenerationenhaus Bestensee

aktuelle Donnerstag – Termine*
 immer von 16:00 – 16:45 Uhr

20. Mai
 03. Juni
 17. Juni
 01. Juli
 15. Juli
 29. Juli
 12. August
 26. August

AUF SPENDENBASIS!

*bei Regen fällt aus

nur mit vorheriger Anmeldung bei
 Monique unter 0176 62797547
www.just4youyoga.de

BILDMATERIAL: CANVA.COM, MONTAGE: MONIQUE KAUER-BESSENSEE

Dem Unrat auf der Spur



Wir sind die „Frechen Füchse“ aus dem Kinderdorf Bestensee. Am 6. Mai haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, unseren Wald ein Stück weit von Müll zu befreien. Mit Mülltüten, Gartenhandschuhen, Müllgreifern und Bollerwagen ausgerüstet sind wir losgezogen. Eine große Portion Motivation hatten wir auch dabei! Unser Ziel war ein Waldstück hinter der Bäckerei Wahl. Dort fanden wir zahlreiche Glasflaschen und Gläser, jede Menge Plastik und noch viel mehr undefinierbaren Unrat. Alle Kinder haben fleißig mit angepackt

und am Ende den ganzen Bollerwagen mit Müll beladen. Auf dem Rückweg in die Kita haben wir einen Zwischenstop am Glascontainer eingelegt, um den Glasmüll zu entsorgen. Den übrigen Müll haben wir in der kitaeigenen Mülltonne entsorgt. Auch wenn uns diese Aktion viel Spaß bereitet hat, sind wir doch schockiert und verärgert über die Unmengen an Unrat, die einfach achtlos in der Natur entsorgt werden.

Erzieher Marcus Spahn und
 Erzieherin Juliana Seuberlich

Fahrender Mittagstisch

vom Mehrgenerationenhaus Bestensee



Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, unsere täglich frisch zubereitete Hausmannskost bequem und zuverlässig zu Ihnen nach Hause zu liefern.

Unter Kontakt: 033763-22875

oder Online unter:

<http://www.alv-brandenburg.org/standorte/bestensee.php>



Mehrgenerationenhaus Bestensee, Waldstr. 33, 033763 22875
<http://www.alv-brandenburg.org/standorte/bestensee.php>
 in Trägerschaft des Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband Brandenburg e.V.



ANZEIGEN

KRÜGER Landtechnik
 Handels & Service GmbH

DER NEUE SOLIS
 Die beste Wahl für alle 20
 Garten- und Hofarbeiten.

MITSUBISHI MOTORS

- Kompakt und robust
- Kraftvoll (20 bis 90 PS)
- Große Zubehörpalette

ab 7.740€
 inkl. MwSt. und TÜV-Gutachten

Krüger KFZ-Landtechnik Handels & Service GmbH | Telefon: 033708 / 22496
 Mittenwalder Str. 6 | E-Mail: krueger.landtechnik@freenet.de
 DE 15834 Rangsdorf OT Groß Machnow | Internet: www.krueger-gartentechnik.de

Suche Mehrfamilienhaus von Privat
 ab 500 m² Wohnfläche – Tel. **0331-28129844**

DIE VOLKSSOLIDARITÄT INFORMIERT

Abwechslung in Zeiten der Pandemie

Liebe Mitglieder unserer Ortsgruppe, liebe interessierte Mitbürger! Seit November 2020 haben wir keine Möglichkeit mehr gehabt, uns im größeren Rahmen zu treffen, fröhlich zu sein und unsere Fragen und Probleme auszutauschen. Ich kann Euch heute also nur von einer privaten Aktion berichten.

Vor kurzem hatte mein lieber Mann Klaus seinen 85. Geburtstag. Ich wollte ihn mit etwas ganz Besonderem überraschen und gemeinsam mit den Kindern einen Baum im Generationenwald am Weinberg in Bestensee pflanzen. Aber was soll es, der Generationenwald ist voll! Allerdings nicht vom Wein, der nebenan angebaut wird. Was nun, was tun? Dann kam mir die Idee, ein Bäumchen in

unserem Wohnpark zu pflanzen. Gedacht, getan! Nachdem ich mir von der Geschäftsführerin der Volkssolidarität aus Königs Wusterhausen, Frau Ahlert, das Okay geholt hatte, ging es los.

Am 13. April um 11 Uhr durften wir beide, Klaus und ich, gemeinsam mit dem Hausmeister und im Beisein von Frau Ahlert (sogar) zwei kleine Magnolienbäumchen pflanzen. Worüber sich sicherlich auch die anderen Bewohner freuen werden. Zur Erinnerung haben wir auch einige Fotos gemacht. In der Druckerei Fröhlich, übrigens ein sehr kundenfreundliches Unternehmen, lies ich mir ein kleines Schildchen anfertigen. Die Daten darauf verweisen auf den 85. Geburtstag von Klaus als Anlass der Pflanzung. Wir hof-

fen, dass wir mit der Baumpflanzung noch weitere Bewohner unseres Hauses dazu inspirieren können, ebenfalls Bäume zu pflanzen.

Ich wünsche Euch, dass auch Ihr bald wieder Möglichkeiten für Eure privaten Feiern habt und wir unsere Veranstaltungen der Ortsgruppe der Volkssolidarität Bestensee wieder durchführen können.

Glücklicherweise geht es mit den Impfungen nun doch etwas zügiger vorwärts, als noch in den vergangenen Wochen. Viele unserer Mitglieder sind in den zurückliegenden Tagen schon mindestens ein Mal, einige eventuell auch schon zwei Mal geimpft worden.

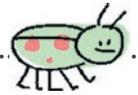
Vielleicht klappt es doch noch mit unserem geplanten Som-

merfest im August? Wenn es soweit ist, bekommen alle Mitglieder eine Information über Eure Volkshelfer. In diesem Sinne, eine schöne Zeit für Euch alle!

Eure Liane Alm

PS: Übrigens haben wir in unserem „Mohnblumenhaus“ zwei liebe, gute Geister, nämlich Frau Ristau und ihre Tochter Liane, die regelmäßig die Tische in unserem schönen Gemeinschaftsraum zu den verschiedensten Themen schmücken. Diesen fleißigen Damen möchten wir hier mal ganz herzlich danken. Es ist so schön, wenn man den Raum betritt und jedem bunte, fröhliche Blumen und andere kleine Basteleien entgegenschaun. Vielen lieben Dank dafür!!!





LAUSL INFORMIERT

Feldbestellung bei LAUSL

Liebe Freunde des Lausl, auch wenn das Aprilwetter momentan macht was es will, wir haben Lust auf Garten! Ihr auch? Dann passt es ja! Leider konnten wir unser Pflanzfest Anfang Mai wegen der hohen Inzidenzzahlen

nicht durchführen. Daher haben sich einige Vereinsmitglieder des Lausl Vereins zusammgefunden und bewirtschaften kleine Pflanzfelder auf dem Zollstockgelände in eigener Verantwortung. Da werden verschiedene Ge-

müse- und Obstarten gepflanzt, Wie zum Beispiel: Aubergine, Zwiebel, Kartoffel, Erdbeeren. Aber auch Blumen werden nicht vergessen. Im Gewächshaus stehen schon Tomaten bereit zum einpflanzen. Jeder Hobbygärtner kann sich

ein Feldstück abstecken und mit seinem Namen versehen. Es soll ein schönes buntes Feld werden. Danke allen fleißigen Gärtnern.

Der Lausl Verein



Aufruf zur Mitarbeit in den Wahlvorständen zur Bundestagswahl am 26.09.2021

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
am Sonntag, den 26.09.2021 findet die Bundestagswahl statt. Die Gemeinde Bestensee ruft alle Wahlberechtigten auf, sich für die ehrenamtliche Arbeit in den Wahlvorständen zur Verfügung zu stellen. Wahlberechtigt sind alle Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und wahlberechtigt sind. Auf Grund der gestiegenen Einwohnerzahlen wurde eine Anpassung der Stimmbezirke notwendig. Nunmehr wird in Bestensee in 6 Urnenwahllokalen und 3 Briefwahllokalen die Arbeit der Wahlvorstände notwendig. Für die Wahltage werden jeweils 63 ehrenamtliche Wahlhelfer benötigt, die in den Wahlvorständen tätig werden. Bitte helfen Sie uns durch Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in einem der 9 Wahlvorstände diese Wahl auch in Ihrem Sinne zum Erfolg zu führen. Wir freuen uns über die Mitwirkung derjenigen, die uns bereits in den letzten Jahren unterstützten. Interessierte wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger, besonders auch die Mitglieder von

WAHLHELPER GESUCHT!

Am 26. September 2021 findet die Bundestagswahl statt.

Die Gemeinde Bestensee sucht wieder Bürgerinnen und Bürger für die Arbeit in den Wahllokalen.

Am Wahltag beginnt die Tätigkeit im Wahllokal um 7:00 Uhr. Mit dem Ende der Wahl um 18:00 Uhr beginnt dann das Auszählen der Stimmen.

Für die Mitarbeit in den Wahlvorständen wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Eine Verpflegung mit Essen und Getränken ist vorhanden.

WIR BRAUCHEN SIE!

Sie können sich ab sofort schriftlich, telefonisch oder persönlich im Ordnungsamt der Gemeinde Bestensee (Frau Stelzer) Rathenaustraße 1, 15741 Bestensee melden.

Kontakt
033763-998-12 oder per Email:
u.stelzer@bestensee.de

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Parteien, Vereinen und Verbänden sowie sonstige Institutionen werden aufgefordert, bei den Wahlen mitzuarbeiten. Für junge Leute (volljährige Schülerinnen und Schüler, Stu-

dentinnen und Studenten sowie Auszubildende) könnte die Mitarbeit interessant sein. Die Tätigkeit im Wahllokal umfasst den Dienst von 7.00 – 18.00 Uhr und danach das Auszählen

der Stimmen. Das Briefwahllokal beginnt mit seiner Arbeit ab 15.00 Uhr. Der Wahlvorstand ist u. a. für die Überwachung der Wahlhandlung, für die ordnungsgemäße Stimmabgabe der Wähler/innen im Wahllokal und Feststellung der Wahlergebnisse im jeweiligen Wahlbezirk verantwortlich. Die Schulung der Wahlvorstandsmitglieder wird jeweils in der Woche vor der Wahl durch den Wahlleiter der Gemeinde Bestensee vorgenommen.

Für die Mitarbeit in den Wahlvorständen wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, für das leibliche Wohl wird ebenfalls gesorgt.

„Demokratie lebt vom Mitmachen. Machen auch Sie mit!“

Wir brauchen Sie! – bitte melden Sie sich ab sofort schriftlich, telefonisch oder persönlich in der Gemeinde Bestensee, Rathenaustraße 1, 15741 Bestensee, Ordnungsamt bei Frau Stelzer, Tel.: 033763/99812 oder per E-Mail u.stelzer@bestensee.de Bitte geben Sie Familien- u. Vorname, Adresse, Telefonnummer mit an.

Die Wahlbehörde

Müllsammler waren wieder fleißig unterwegs

Am 15. Mai waren wieder fleißige Müllsammler unterwegs. Vom Kinderdorf aus ging es in Richtung Neubaugebiet. Im Wald an der Straße „Am Glunzbusch“ verbrachten die acht ehrenamtlichen Sammler die meiste Zeit. Neben illegal entsorgtem Grünschnitt fanden die Teilnehmer unterschiedlichsten

Müll von Metallschrott bis hin zu zerbrochenen Glasflaschen, Zigarettenkippen Kleidung und gefüllte Hundekotbeutel. So kam zum Ende der Aktion Unrat mit einem Gesamtgewicht von 50 Kilogramm zusammen. „Mit unseren regelmäßigen Aktionen möchten wir zum Umweltbewusstsein der

Menschen beitragen. Wir haben das Glück in einer wald- und seenreichen Region zu leben. Es ist deshalb umso trauriger, wenn man so viel Müll findet. Die Kinder sollen saubere Wälder zu erkunden haben.“, so Juliane Pichnik, die die regelmäßigen Müllsammelaktionen koordiniert. Wer Frau Pichnik und

die anderen ehrenamtlichen Müllsammler unterstützen möchte, kann sich gern bei Herrn Holm von der Gemeinde Bestensee melden. Der nächste Einsatz ist am 12.6. um 10 Uhr am Kinderdorf.

*Roland Holm
Gemeinde Bestensee*



Rummlubbern – Autokorso startet aus Bestensee



Fotos (3): Wolfgang Purann

Das „Rummlubbern“ ist hier in der Region eine bekannte Veranstaltung rund um amerikanische Fahrzeuge. Im Oktober 2020 kam diese Veranstaltung erstmalig nach Bestensee. Dies war nur möglich, weil es das Infektionsgeschehen zuließ und der immense Organisationsaufwand durch eine gemeindeübergreifende Kooperation von Vereinen und Unterstützern geschultert wurde.

Da Veranstaltungen derzeit nicht möglich sind, fand das „Rummlubbern“ als Fahrzeugdemonstration unter dem Motto „Rummlubbern für Toleranz und Hoffnung“ statt.

Um 14 Uhr wurde das Startband von Veranstalter Dirk Marx, dem Bürgermeister Klaus-Die-

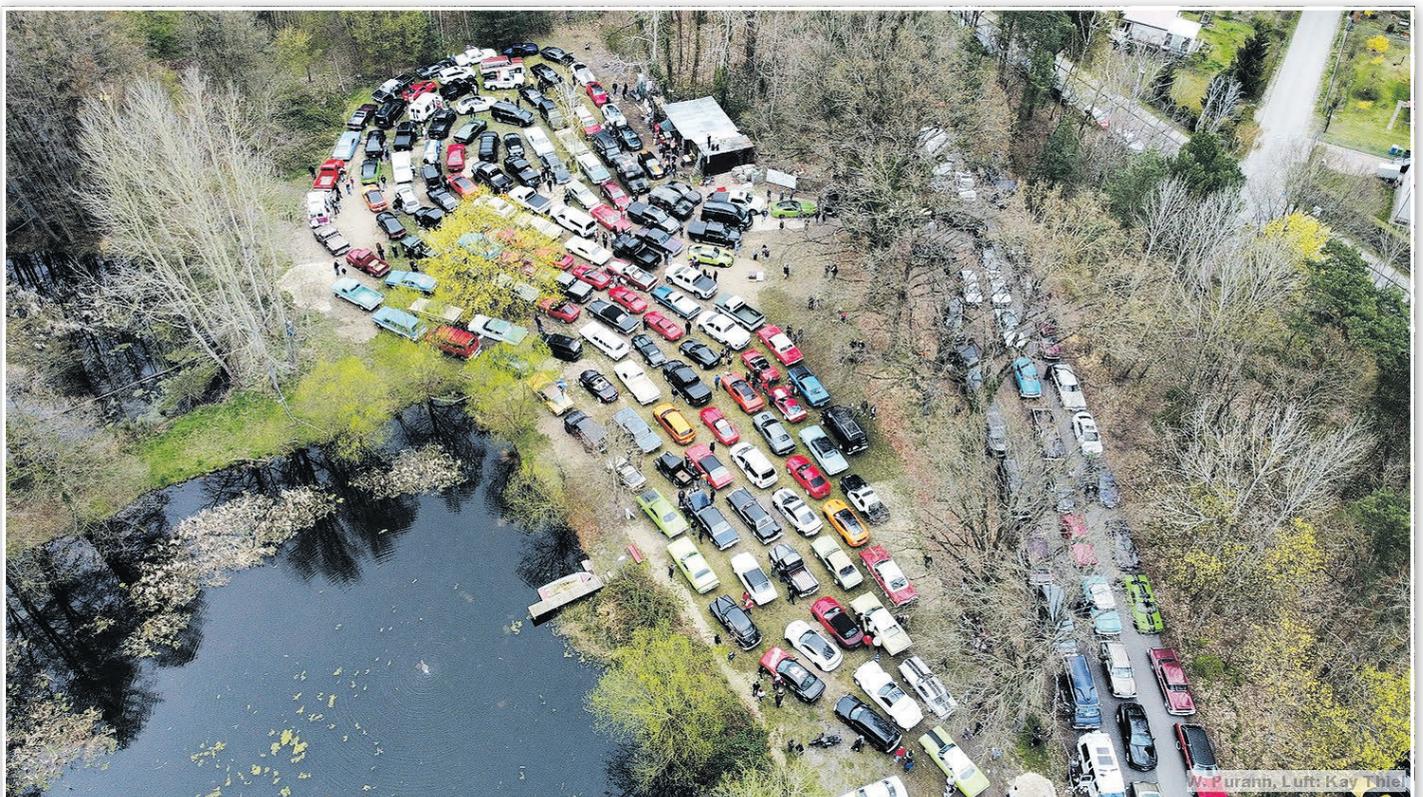


ter Quasdorf, Anja Kolbatz-Thiel vom Heimat- und Kulturverein und Yvonne Halm vom Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Mittenwalde e. V. durchtrennt und die lange Fahrzeugschlange konnte, abgesichert durch die Polizei, starten.

Vor der Ausfahrt sperrte die Polizei die Hauptstraße und der Corso begann mit einer ca. 2-stündigen Rundfahrt. Die Strecke wurde den Teilnehmern vorab mitgeteilt. Von Bestensee aus ging es in Richtung Märkisch-Buchholz und Halbe. Ab

hier ging es wieder Richtung Norden in Richtung Mittenwalde. In Mittenwalde fuhr der Corso durch die Innenstadt und danach in Richtung Ragow und Königs Wusterhausen. Nachdem Königs Wusterhausen passiert war fuhr die Fahrzeugkolonne durch Senzig und Gussow bevor es über Gräbendorf wieder zurück nach Bestensee ging. In allen Orten standen Menschen an den Straßenrändern und begrüßten die Fahrzeuge. Insgesamt nahmen um die 230 Fahrzeuge am Corso teil. Ein herzliches Dankeschön gilt allen Helfern und Unterstützern

Roland Holm
Gemeinde Bestensee



Luftbild: Kay Thiel



„Aşı mı?
Ben de varım.“

„Impfung? Da spiele ich mit.“

**#ÄRMELHOCH
FÜR DIE IMPFUNG**

Emre Can lässt sich impfen. Denn nur die Corona-Schutzimpfung bringt unseren Alltag zurück.
Mehr unter corona-schutzimpfung.de oder kostenfrei unter **Info-Tel. 116 117** und **0800 0000837**
(English, العربية, Türkçe, Русский).

Autoservice



Bestensee

Typenoffene Werkstatt
PKW-Rundum-Service

- ✘ Reifen
- ✘ Räder
- ✘ Auspuff
- ✘ HU & AU

HU fällig?



Hauptstraße 53a
15741 Bestensee
Tel.: 033763 / 22447
Fax: 033763 / 69929
eMail: autoservicebestensee@gmx.net

Aus Anlass meines
85. Geburtstages
wurden mir viele Glückwünsche, Geschenke, Besuche und viele liebe Worte am Telefon zuteil.
Dafür möchte ich mich ganz herzlich bei allen Vereinen, Bekannten, Freunden und ganz besonders bei meinen Kindern, Enkeln, meiner einzigen schönsten Enkelin, den Urenkelinnen und natürlich bei meiner Frau Liane bedanken.
Klaus Alm

Town & Country HAUS®

sucht Grundstücke
Bauland, Entwicklungsflächen, bebaute Grundstücke, Waldumwandlungsflächen

Bieten Sie uns alles an!
Maklerfrei, keine Arbeit, keine Kosten für den Verkäufer!
☎ **033762 – 206047**
LebensTraum Projekt GmbH
15738 Zeuthen Kirschenallee14



umwelt & naturstein®
Lehmann, Zernsdorf, Betriebshof Segelfliegerdamm 1
NATUR STEINE ERDEN
Natursteinhandel & Kompostierwerk Nieskefichten®
Mo+Fr. 8.30 - 17.00 Uhr * Di, Mi, Do 8.30 - 15.00 Uhr
Sa 9.00 - 14.00 Uhr
Tel.: 0 33 75 - 29 35 78 u. 46 83 94

Bestattungen und Trauerhilfe

Andreas Kernbach
Alte Plantage 1 (am Krankenhaus)
15711 Königs Wusterhausen

 *Ganz in Ihrer Nähe!*
(03375) 21 36 30
www.kernbach-bestattungen.de

Hauptstraße 18
15754 Friedersdorf
(033767) 89 86 36

Suchen Grundstück
Chris, 42 (Tischler) und Katharina, 38 (Admin) suchen Grundstück ab 500 qm oder ein Haus m. mind 3 Zimmern und Garten. Wir kommen aus der Ecke und möchten gerne bleiben.
Wir sind handwerklich begabte, freundliche, hilfsbereite und ruhige Menschen. Wir freuen uns üb. Angebote o. Ideen (bitte keine Makler). Generationenkonzept auch gut vorstellbar.
Tel: 0176 271 271 97

Die Homepage der Gemeinde Bestensee findet man unter:
http://www.bestensee.de oder über den Suchbegriff:
Bestensee in den Suchmaschinen Ihrer Provider.

Auf Grund der aktuellen Corona-Lage ist das Rathaus der Gemeinde Bestensee weiterhin geschlossen.
Sie können bei den zuständigen Sachbearbeitern Termine vereinbaren.
Das Bürgerbüro ist ebenfalls geöffnet.

eqSTROM
INDIVIDUELL, GRÜN, GÜNSTIG.

ökoSTROM von eqSTROM

Jetzt kostenlos wechseln
0800 - 0005803




Entdecken Sie unsere attraktiven Preise unter
www.eq-strom.de

 **WIR SIND, WAS WIR TUN.**
DIE NATURSCHUTZMACHER



Ein Haus bauen

www.NABU.de